

Seemeilen-Nachweis Nr. 8

Raum für Bemerkungen, Schiffs- und Hafenstempel, Crewanschriften etc.

Segelführerscheine des DSV

Name	Geltungsbereich	Nachweis
Segelführerschein A	Binnengewässer	-
Segelführerschein R	3-sm-Zone ¹⁾	-
Segelführerschein BR	12-sm-Zone ¹⁾	300 sm
Segelführerschein BK	30-sm-Zone ²⁾	1.000 sm
Segelführerschein C	Alle Seegewässer	1.000 sm

Voraussetzungen für den Erwerb eines Segelführerscheins BR:

- Mindestalter: 16 Jahre
- Nachweis, dass mindestens 300 sm auf Yachten im Seebereich zurückgelegt wurden – davon 150 sm vor der theoretischen Prüfung. Inhaber des Sportbootführerscheins Binnen unter Segel oder des Segelführerscheins A werden ohne Seemeilennachweis zur theoretischen Prüfung zugelassen.

Voraussetzungen für den Erwerb eines Segelführerscheins BK:

- Mindestalter: 18 Jahre
- Besitz des Segelführerscheins BR
- Nachweis, dass mindestens 1.000 sm auf Yachten im Seebereich zurückgelegt wurden – davon 500 sm vor der theoretischen Prüfung.

Voraussetzungen für den Erwerb eines Segelführerscheins C:

- Mindestalter: 18 Jahre
- Besitz des Segelführerscheins BK
- Nachweis, dass nach Erteilung des Segelführerscheins BK mindestens 1.000 sm z. T. als Wach- oder Schiffsführer auf Yachten im Seebereich zurückgelegt wurden – davon 500 sm vor der theoretischen Prüfung.

¹⁾ von der Basislinie aus gemessen sowie innere Gewässer

²⁾ von der Basislinie aus gemessen sowie innere Gewässer und die Seegebiete der Ostsee, der Nordsee bis zur Linie Sognefjord - Shetlandinseln einschließlich der englischen Ostküste, des Kanals bis zur Linie Lizard Point – Ile d' Ouessant und des Mittelmeers.

Amtliche Scheine für Wassersportler

Name	Geltungsbereich	Nachweis
Sportbootführerschein Binnen	Binnengewässer	-
Sportbootführerschein See	3-sm-Zone ¹⁾	-
Sportküstenschifferschein (SKS)	12-sm-Zone ¹⁾	300 sm
Sportseeschifferschein (SSS)	30-sm-Zone ²⁾	1.000 sm
Sporthochseeschifferschein (SHS)	Alle Seegewässer	1.000 sm

Voraussetzungen für den Erwerb des **Sportküstenschifferscheins (SKS)**:

- Mindestalter: 16 Jahre
- Besitz des Sportbootführerscheins See
- Nachweis, dass mindestens 300 sm auf Yachten im Seebereich zurückgelegt wurden.

Voraussetzungen für den Erwerb des **Sportseeschifferscheins (SSS)**:

- Mindestalter: 16 Jahre
- Besitz des Sportbootführerscheins See
- Nachweis, dass nach Erteilung des Sportbootführerscheins See mindestens 1.000 sm als Wachführer oder dessen Vertreter auf Yachten im Seebereich zurückgelegt wurden – davon 500 sm vor der theoretischen Prüfung (erleichterte Zulassungsbedingungen für Inhaber eines Sportküstenschifferscheins oder eines vor dem 1.10.1999 ausgestellten BR-Scheins).

Voraussetzungen für den Erwerb des **Sporthochseeschifferscheins (SHS)**:

- Mindestalter: 18 Jahre
- Besitz des Sportseeschifferscheins
- Nachweis, dass nach Erteilung des Sportseeschifferscheins mindestens 1.000 sm als Wachführer auf Yachten im Seebereich zurückgelegt wurden - davon 500 sm vor der theoretischen Prüfung.

¹⁾ von der Basislinie aus gemessen sowie innere Gewässer

²⁾ von der Basislinie aus gemessen sowie innere Gewässer und die Seegebiete der Ost- und Nordsee, des Kanals, des Bristolkanals, der Irischen und der Schottischen See, des Mittelmeers und des Schwarzen Meers

Theoretische Prüfung zum Sportküstenschifferschein (SKS)

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern können in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten abgelegt werden.

1. Prüfungsfach Navigation

- 1.1 Gebrauch von Seekarten und weiterer nautischer Veröffentlichungen
- 1.2 Kurs- und Peilungsverwandlung (ohne Peilscheibe)
- 1.3 Terrestrische Schiffsortbestimmung (ohne Vertikal- und Horizontalwinkel)
- 1.4 Stromnavigation
- 1.5 Terrestrische Kompasskontrolle
- 1.6 Gezeitenkunde
 - 1.6.1 Gebrauch der Gezeitentafeln (ohne Berechnung der Höhe der Gezeit)
 - 1.6.2 Anwendung der Gezeitenstromtabelle in der Seekarte
- 1.7 Magnetkompass
- 1.8 Elektronische Navigation
 - 1.8.1 Loran C
 - 1.8.2 Satellitengestütztes Funknavigationsverfahren (z. B. GPS)
 - 1.8.3 Wegpunktnavigation

2. Prüfungsfach Schifffahrtsrecht

- 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Schiffspapiere
 - 2.1.2 Logbuchführung
 - 2.1.3 Ausrüstungspflicht (Seekarten, Seebücher und navigatorische und sonstige Sicherheitsausrüstung)
 - 2.1.4 Flaggenrecht
 - 2.1.5 Seeunfalluntersuchung
- 2.2 Seeverkehrsrecht
 - 2.2.1 Kollisionsverhütungsregeln (KVR) in der jeweils geltenden Fassung (ohne Radarplotten)
 - 2.2.2 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung (§§ 1 bis 35, 37, 41 bis 53) und nationale Ergänzungsvorschriften, soweit die Sportschiffahrt betroffen ist.
- 2.3 Umweltschutz im 12-sm-Bereich (MARPOL-Übereinkommen: Sondergebiete)

3. Prüfungsfach Wetterkunde

- 3.1 Allgemeine Begriffe aus der Wetterkunde
- 3.2 Wolkenformen
- 3.3 Druckgebilde

Prüfung zum Sporthochseeschifferschein (SHS)

Die Prüfung zum Sporthochseeschifferschein besteht nur aus einem theoretischen Teil. Eine praktische Prüfung erfolgt nicht.

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern können in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten abgelegt werden.

1. Prüfungsfach Navigation

- 1.1 Reiseplanung (Terrestrische Navigation unter Berücksichtigung von Gezeiten in europäischen Gewässern)
- 1.2 Koppelnavigation; Berücksichtigung von Meeresströmen
- 1.3 Astronomische Navigation
 - 1.3.1 Grundbegriffe: Koordinatensysteme am Himmel, sphärisch-astronomisches Grunddreieck, Meridianfigur, Gestirnsarten
 - 1.3.2 Die Zeit (Zeitbegriffe, Zeitmesser, Zeitrechnungen)
 - 1.3.3 Nautisches Jahrbuch
 - 1.3.4 Sextant
 - 1.3.5 Auswertung von Gestirnsbeobachtungen
 - 1.3.6 Astronomische Schiffsortbestimmungen
 - 1.3.7 Mittagsbreite
 - 1.3.8 Ort aus zwei oder mehreren Höhen, mit und ohne Versegelung
 - 1.3.9 Astronomische Kompasskontrolle
- 1.4 Elektronische Navigation
 - 1.4.1 Loran C: Wirkungsweise, Zuverlässigkeit, Anwendungsmöglichkeiten, Reichweite
 - 1.4.2 Satelliten-Navigation GPS: Wirkungsweise, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit
 - 1.4.3 Radar: Wirkungsweise, Darstellung von Radarzielen, Auflösungsvermögen, Seegangs- und Regenenttrübung, Reichweiten, Störung des Radarbildes, Zuverlässigkeit
 - 1.4.4 Verbindung elektronischer Navigationsgeräte (NMEA-Schnittstelle)
 - 1.4.5 Elektronische Kartenplotter